



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 393/05

Verkündet am:
1.12.2006

In der Sache

_____,
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U M

AG.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte _____

gegen

A S AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. _____
_____ und Dr. _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte _____

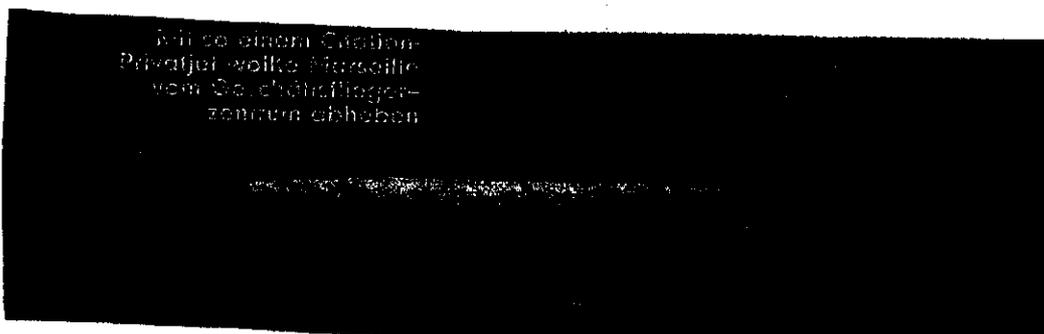
erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe
den Richter am Landgericht Dr. Korte

für Recht:

I. Die Beklagte wird auf ihr Anerkenntnis verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

das im folgenden abgebildete Foto eines Citation-Privatjet zusammen mit der Bildüberschrift „Mit so einem Citation-Privatjet wollte M _____ vom Geschäftsflygerzentrum abheben“ zu veröffentlichen, zu verbreiten und / oder veröffentlichen der verbreiten zu lassen:



II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen, die folgende Äußerung zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

„M _____ [...] soll einen Grenzschutzbeamten [...] angeraunzt haben: ‚Sie wissen wohl nicht, wer ich bin?‘“.

III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 3/5 und die Beklagte zu 2/5 zu tragen

V. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziffer I. ohne Sicherheitsleistung, hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziffer II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,00 und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, für die Beklagte wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird festgesetzt für die bis zum 13. September 2005 entstandenen Gebühren auf € 50.000,00, für die ab dem 14. September 2005 entstandenen Gebühren auf € 45.000,00.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Veröffentlichung einer Richtigstellung, hilfsweise einer Distanzierung, sowie die Unterlassung der Verbreitung von Äußerungen.

Der Kläger ist der Gründer und jetzige Vorsitzende des Aufsichtsrats der M[] K[] AG. Im Verlag der Beklagten erscheint u.a. die Tageszeitung „B[]“. In deren Ausgabe vom 24. Mai 2005 wurde in der Rubrik „B[] im B[]“ über einen Vorfall auf dem Flughafen in H[]-F[] u.a. dahingehend berichtet, dass der Kläger, als er beim Sicherheitscheck auf dem Flughafen von einem Sicherheitsbeamten gebeten worden sei, sein Handy abzulegen, dieses verweigert, den Kontrollbeamten schroff zur Seite gedrückt und sich wie aus dem Richtigstellungsbegehren ersichtlich geäußert habe. Dass es sich bei dem im Rahmen der Berichterstattung abgebildeten Flugzeug nicht um ein Flugzeug der Art handelt, wie es vom Kläger unterhalten wird, ist zwischen den Parteien unstrittig. Streitig ist, ob sich der Vorfall, auf den sich das übrige Unterlassungsbegehren und das Richtigstellungsbegehren des Klägers beziehen, so abgespielt hat wie berichtet (Beweis für Beklagtenseite: Zeuge M[]) oder nicht (Beweis für Klägerseite: Zeugin M[], Zeuge K[]).

Der Kläger beantragt,

der Beklagten aufzuerlegen,

1. im gleichen Teil der „B[]“, in dem der Beitrag mit der Überschrift „Armer Herr M[]! Keine Extra-Wurst für Hamburger Millionär“ („B[]“ vom 24.5.2005) erschien, mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

„Richtigstellung

In der B_____ vom 24. Mai 2005 wurde unter der Überschrift „Armer Herr M_____ ! Keine Extra-Wurst für Hamburger Millionär“ u.a. wie folgt berichtet:

„U_____ M_____ [...] soll einen Grenzschutzbeamten [...] angeraunt haben: 'Sie wissen wohl nicht, wer ich bin?'“

Hierzu stellen wir richtig, daß sich Herr M_____ nicht wie zitiert geäußert hat.

Der Verlag“;

hilfsweise,

2. im gleichen Teil der „B_____“, in dem der Beitrag mit der Überschrift „Armer Herr M_____ ! Keine Extra-Wurst für Hamburger Millionär“ (Bild vom 24.5.2005) erschien, mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes „Distanzierung“ als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe die folgende Distanzierung zu veröffentlichen:

„Distanzierung

In der „B_____“ vom 24. Mai 2005 wurde unter der Überschrift „Armer Herr M_____ ! Keine Extra-Wurst für Hamburger Millionär“ u.a. wie folgt berichtet:

„U_____ M_____ [...] soll einen Grenzschutzbeamten [...] angeraunt haben: ‚Sie wissen wohl nicht, wer ich bin?‘“

Wir distanzieren uns von dieser Behauptung.

Der Verlag“.

3. die Beklagte zu verurteilen, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

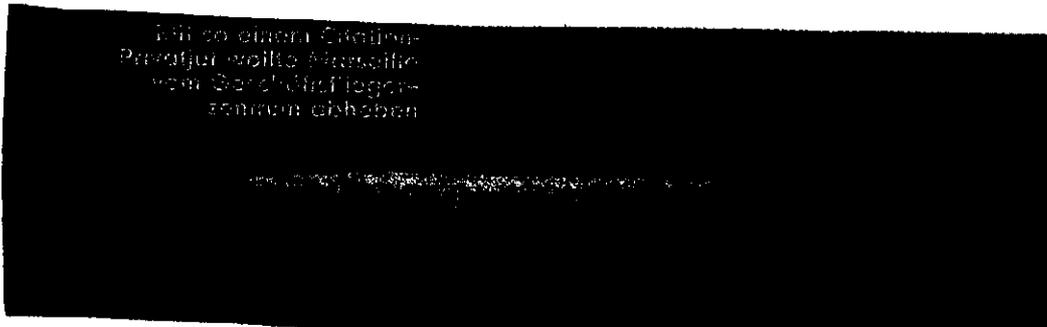
es zu unterlassen,

a) zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

„M_____ [...] soll einen Grenzschutzbeamten [...] angeraunt haben: ‚Sie wissen wohl nicht, wer ich bin?‘“;

und / oder

b) das im folgenden abgebildete Foto eines Citation-Privatjet zusammen mit der Bildüberschrift „Mit so einem Citation-Privatjet wollte M _____ vom Geschäftsfiegerzentrum abheben“ zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder veröffentlichen oder verbreiten zu lassen:



sowie über den Klagantrag zu 3. b) im Wege des Anerkenntnisurteils zu entscheiden.

Die Beklagte

erkennt den Klagantrag zu 3. b) an

und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der benannten Zeugen. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle vom 17. Februar und 13. Oktober 2006, wegen der weiteren Einzelheiten auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit die Beklagte den Klagantrag anerkannt hat, war sie nach § 307 ZPO gemäß ihrem Anerkenntnis zu verurteilen.

II. Im Übrigen ist die zulässige Klage zum Teil begründet (unten 1.), zum Teil unbegründet und insoweit abzuweisen (unten 2.).

1. Die Klage ist begründet, soweit der Kläger die Unterlassung der mit dem Klagantrag zu 3. a) angegriffenen Äußerung begehrt. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 186

StGB, denn bei der angegriffenen Äußerung, die die Beklagte aufgestellt und verbreitet hat, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und von der nicht festgestellt werden kann, dass sie zutreffend wäre.

Die Beklagte hat die angegriffene Behauptung selbst aufgestellt. Der Text der Erstmitteilung lässt dem Leser keinen Zweifel daran, dass die Beklagte nicht nur weitergeben will, was ihr von dritter Seite zugetragen sein mag, sondern ihm gegenüber dazu stehen will, dass der Kläger die zitierte Äußerung auch tatsächlich getätigt hat. Damit liegt ein echtes, über die bloße Verbreitung von Äußerungen Dritter hinausgehendes Behaupten vor. Ehrenrührig ist die angegriffene Behauptung deswegen, weil sie den Kläger unabhängig davon, was sonst noch bei dem beschriebenen Geschehen vorgefallen sein mag, der Öffentlichkeit gegenüber in einem besonders schlechten Licht erscheinen lässt, indem er als eine Person dargestellt wird, die sich gegenüber Mitarbeitern Dritter, von denen er sich belästigt fühlt, obwohl sie pflichtgemäß ihren Dienst verrichten, besonders dünkelhaft und herablassend verhält. Die angegriffene Behauptung, dass der Kläger sich wie von der Beklagten zitiert geäußert habe, ist nicht erweislich wahr. Der von der – aufgrund der Beweislastregel in § 186 StGB insoweit beweisbelasteten – Beklagten benannte Zeuge M ___ konnte nicht bestätigen, dass der Kläger die ihm von der Beklagten zugeschriebene Äußerung getätigt hätte. Auch die von dem Kläger benannten Zeugen haben nicht bestätigt, dass sich der Kläger wie behauptet geäußert hätte.

Die Verbreitung der angegriffenen Äußerung war auch rechtswidrig. An der Verbreitung der unzutreffenden Tatsachenbehauptung kann insbesondere kein vom Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 GG gedecktes berechtigtes Interesse bestehen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 11. 11. 1992, NJW 1993, S. 1845 f., 1845).

Die den Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB auslösende Wiederholungsgefahr ist aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung indiziert.

2. Hinsichtlich des Richtigstellungs- und des hilfsweise hierzu geltend gemachten Distanzierungsbegehrens ist die Klage dagegen unbegründet.

a) Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Veröffentlichung der begehrten Richtigstellung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind nicht gegeben. Der Richtigstellungsanspruch steht einer Person gegen den Verbreiter von Äußerungen zu, wenn es sich

bei diesen Äußerungen um unzutreffende Tatsachenbehauptungen handelt, die der Verbreiter aufgestellt oder sich zueigen gemacht hat, von denen sie betroffen ist, die hinreichend schwere persönlichkeitsrechtliche Belange betreffen und die zu einer fortwirkenden Rufbeeinträchtigung geführt haben, zu deren Beseitigung eine Richtigstellung erforderlich ist, deren Veröffentlichung dem Verbreiter auch zuzumuten ist (BGH, Urt. v. 15. 11. 1994, BGHZ 128, 1 ff., NJW 1995, S. 861 ff., 862 f.; Urt. v. 25. 11. 1986, NJW 1987, S. 1400 ff., 1401). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Bei der angegriffenen Berichterstattung handelt es sich zwar um eine – das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers potentiell verletzende – ehrenrührige Tatsachenbehauptung, die die Beklagte auch selbst aufgestellt hat. Insoweit wird auf die Ausführungen unter I.1. Bezug genommen. Die einfache Ehrenrührigkeit einer Tatsachenbehauptung reicht indessen im Lichte der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Pressefreiheit nicht aus, um einen Richtigstellungsanspruch zu begründen, weil die Verurteilung zu einer Richtigstellung einen nicht unerheblichen Eingriff in die geschützte Grundrechtsposition begründet. Dieser lässt sich nur rechtfertigen, wenn in der Aufstellung und Verbreitung der angegriffenen Tatsachenbehauptung ein so erheblicher Eingriff in das gleichfalls grundrechtlich, nämlich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen liegt, dass dessen Interesse an der Richtigstellung das des Presseorgans, von Einschränkungen seiner Betätigungsfreiheit verschont zu bleiben, überwiegt. Hinzukommen muss daher eine gesteigerte Betroffenheit in Form einer Verletzung ausreichend schwerwiegender persönlichkeitsrechtlicher Belange. Daran fehlt es hier auch dann, wenn zugrunde gelegt wird, dass der Kläger die ihm zugeschriebene Äußerung nicht getätigt hat.

Der Kläger wird zwar, wie bereits ausgeführt, durch die Behauptung, er habe sich so, wie von der Beklagten berichtet, geäußert, den Lesern der Beklagten als eine Person präsentiert, die sich gegenüber Dritten in besonders herablassender Weise verhält. Darin läge eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die hinreichend schwer ist, um sie einer Richtigstellung zu unterwerfen, indessen nur dann, wenn der Sachverhalt, der sich tatsächlich abgespielt hat, keine Anknüpfungsgrundlagen dafür böte, den Kläger als eine solche Persönlichkeit erscheinen zu lassen. Die Vernehmung der von dem – im Rahmen des Richtigstellungsbegehrens beweisbelasteten (vgl. BGH, Urt. v. 14. 6. 1977, BGHZ 69, S. 181 ff. = NJW 1977, S. 1681 ff., 1683) – Kläger benannten Zeugen hat insoweit zwar tatsächlich ergeben, dass der Kläger die

angegriffene Äußerung nicht getätigt hat. Der Sachverhalt, der sich aufgrund der Beweisaufnahme feststellen lässt, ergibt aber ein Bild, nach dem der Kläger sich durchaus den Mitarbeitern der Personenkontrolle auf dem Flughafen gegenüber in einer herablassenden, seine Geringschätzung deutlich zum Ausdruck bringenden Weise verhalten hat. Denn die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass der Kläger den Kontrollraum verlassen hat, obwohl der Mitarbeiter bei der Kontrolle ihn aufgefordert hatte, sich einer weiteren Kontrolle zu unterziehen, und dass er den beabsichtigten Flug erst antreten durfte, nachdem Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes ihn aufgefordert hatten, den Kontrollraum nochmals aufzusuchen. Das Verhalten, den Kontrollraum zu verlassen, ohne die Situation mit dem Bediensteten, der auf einer weiteren Kontrolle bestand, abschließend zu klären, muss auch bei Beobachtung der Lage durch einen außenstehenden Dritten als ein die Person des Bediensteten besonders herabsetzendes, weil dessen Kompetenz nahezu vollständig negierendes Verhalten erscheinen. Die Abweichung zwischen dem tatsächlichen Verhalten des Klägers und dem Verhalten, dessen Beschreibung er mit der begehrten Richtigstellung angreift, ist danach nicht so bedeutend, dass auf Grundlage dieses Unterschiedes die Beklagte dazu verpflichtet werden könnte, die begehrte Richtigstellung zu veröffentlichen. Denn gerade das Moment der Anmaßung, das die Beklagte dem Kläger mit dem Zitieren seiner angeblichen Äußerung vorwerfen wollte, lag auch in dem tatsächlichen Geschehen, in dem der Kläger deutlich zum Ausdruck gebracht hat, der Ansicht zu sein, dass Regeln, die für andere gelten, für ihn keine Geltung beanspruchen würden, und dass er die Frage, ob und in welchem Umfang er sich einer Personenkontrolle zu unterwerfen habe, nicht nur besser beurteilen, sondern auch besser entscheiden könne, als der Bedienstete, dem diese Kontrolle obliegt.

b) Der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung einer Distanzierung ist ebenfalls nicht gegeben. Eine Distanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn es sich bei der angegriffenen Behauptung nicht um eine eigene Behauptung des Schuldners handelt, sondern um die Behauptung eines Dritten, die der Schuldner lediglich verbreitet hat (BGH, Urt. v. 6. 4. 1976, BGHZ 66, S. 182 ff., 189). Hier aber hat die Beklagte, wie ausgeführt, die angegriffene Behauptung als eigene Behauptung veröffentlicht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO bzw. § 709 Satz 1 und 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO (Richtigstellung und Distanzierung ins-

gesamt – § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG – € 30.000,00, Unterlassung Text € 15.000,00, Unterlassung Bild € 5.000,00).

Buske

Weyhe

Korte

